

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/018/2020

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Dr. Michaela Mühlmann / Peter Reiß

Corona – Sachstand und aktuelle Lage der Stadtverwaltung

Anlagen:

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Maskenschutzkonzept für Behörden

Interkommunaler Vergleich des Städtetags (Rundschreiben 128/2020)

Besucher-Aushang SC

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	29.05.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine; die Corona-Pandemie ist unabhängig vom konkreten Sachvortrag aber natürlich mit finanziellen Auswirkungen verbunden		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Neben aktuellen Informationen zum Infektionsgeschehen in Schwabach soll insbesondere die Rückkehr der Stadtverwaltung in eine „Neue Normalität“ seit dem 27.04.2020 näher beleuchtet werden und damit der Fokus auf die Stadt als Arbeitgeberin gesetzt werden. Auf die wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. Maßnahmen der Pandemie sowie deren Auswirkungen auf den gesamtstädtischen Haushalt wäre ggf. gesondert einzugehen (nicht Bestandteil dieses Sachvortrags).

II. Sachvortrag

1. Infektionsgeschehen

Der Bericht zum vergangenen und aktuellen Infektionsgeschehen erfolgt zur Gewährleistung von Tagesaktualität in mündlicher Form.

Der Blick auf das jeweilige Infektionsgeschehen vor Ort wurde im Zuge der Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern hinsichtlich des Fahrplans für Lockerungen eine Obergrenze von 50 Fällen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen festgelegt. Sobald die Summe der bekannten Neuinfektionen der vergangenen sieben Tage die Obergrenze in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt überschreitet, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hintergrund der Obergrenze ist ein Kompromiss zwischen Bund und Ländern. Künftig sollen diese stärker in Eigenverantwortung über weitreichende Lockerungen entscheiden. Im Gegenzug ist vor Ort bei einer Überschreitung der Obergrenze durch geeignete Maßnahmen zu reagieren.

Im Verlauf des Mai überschritten hierbei in Bayern beispielsweise der Landkreis Coburg und der Landkreis Straubing-Bogen diese Obergrenze.

Vor knapp zwei Wochen hatten sich Bund und Länder in der Debatte um die Lockerung von Corona-Schutzmaßnahmen auf diese Grenze geeinigt, mehrere Länder haben diesen Wert bereits gesenkt. Nun reiht sich auch Bayern hierbei ein.

Das bayerische Kabinett beschloss am 19.05.2020, dass der neue Grenzwert für Landkreise und Städte bei 35 neuen Fällen pro 100.000 Einwohner und Woche liegen soll.

2. Arbeitsrecht und Allgemeines

Im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie tritt eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Fragestellungen auf.

Dabei sind für uns als Stadtverwaltung im **Tarfbereich** die Regelungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) maßgeblich. Im **Beamtenbereich** sind Kommunen nicht an die Vorgaben zu den Beamten aus den Schreiben des Bay. Finanzministeriums gebunden - die Handhabung beim Freistaat ist für die Städte nur eine Richtschnur, es können vor Ort eigenständig Entscheidungen zu den Beamten (kommunale Selbstverwaltung) getroffen werden, natürlich innerhalb der beamtengesetzlichen Vorschriften. Teilweise spricht der Städtetag Empfehlungen aus.

Die **situativ bedingte Dynamik** der Ereignisse geht hierbei freilich mit arbeitgeberseitigen Reaktions- und Handlungserfordernissen einher, welche ihrerseits wiederum an die – oft sehr kurzfristig veröffentlichten – Vorgaben und

Empfehlungen der einschlägigen Institutionen anzupassen sind. Das stellt uns als Arbeitgeber selbst vor besondere Herausforderungen.

Als Arbeitgeber ist aber insbesondere im Blick zu behalten, was die Corona-Pandemie den städtischen Beschäftigten abverlangt. Mit Blick auf das Thema „**Kinderbetreuung**“ in Zeiten von Corona ist dies sicherlich ein besonders sensibles Thema, da es unsere Mitarbeitenden auch in ihrer wichtigen und persönlichen Rolle als Eltern betrifft.

Im Zusammenhang mit der aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten notwendigen Betreuung von Kindern gab es bis zum Ende der Osterferien 2020 neben den ggf. bestehenden Möglichkeiten von „Homeoffice“, Urlaub und Plusstunden-Abbau die Option - legitimiert vom Kommunalen Arbeitgeberverband - bei Kindern unter 12 Jahren eine widerrufliche bezahlte Freistellung vom Dienst in Höhe von maximal 10 Tagen je Betreuungsnotsituation zu gewähren, sofern keine anderweitigen Betreuungsmöglichkeiten bestehen und insbesondere auch kein Anspruch auf eine Notbetreuung in der KITA oder Schule vorhanden ist.

Diese letztgenannte Möglichkeit ist nach dem Ende der Osterferien im Tarifbereich ohne städtische Einflussmöglichkeit entfallen.

Allerdings kann zumindest im Tarifbereich unter bestimmten Voraussetzungen grds. ein durch eine notwendige eigene Kinderbetreuung für Kinder unter 12 Jahren entstehender Verdienstaufschlag in Höhe von 67%, monatlich maximal 2016,00 Euro, für maximal sechs Wochen entschädigt werden. § 56 Abs. 1a IfSG enthält eine Regelung, die einen finanziellen Ausgleich bei -unbezahlter- Freistellung zur Betreuung des Kindes gewährt (Entschädigung).

Der „TV COVID“ ist mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft getreten. Dieser würde grundsätzlich die Anwendung der Regelungen der Kurzarbeit auch in der Verwaltung selbst ermöglichen. Die Einführung von **Kurzarbeit** ist gleichwohl derzeit bei der Stadt Schwabach nicht beabsichtigt.

Der Umgang mit innerbetrieblichen Verdachtsfällen / ggf. auch bestätigten Fällen ist in der **betrieblichen Pandemieplanung** geregelt.

Bei jedem **Verdacht** auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 müssen Mitarbeitende zuhause bleiben und telefonisch ihren Arzt konsultieren.

3. Wiederhochfahren des **Öffentlichkeitsdienstbetriebs**

Zum unmittelbaren Umgang in der Krisensituation und damit insbesondere während des weitgehenden Herunterfahrens des Dienststellenleistungsangebots wurden innerhalb der Verwaltung Maßnahmen zur Entzerrung der Präsenz im Amt ergriffen. Diese sollten insbesondere die Funktionsfähigkeit der Verwaltung gewährleisten. So wurde die Möglichkeit zur Nutzung von Homeoffice stark ausgeweitet. Regelmäßig wurde ein Zwei- oder Dreischichtbetrieb eingeführt, wobei sich die Teams zum Infektionsschutz nicht begegnen durften. Hierdurch bestand nur ein reduziertes Angebot an Verwaltungsleistungen, diese wurden auf unbedingt notwendige Behördenvorgänge für die Öffentlichkeit begrenzt.

Ab dem 21.04.2020 wurde zuerst das Entsorgungszentrum Schwabach wieder geöffnet. Mit Wirkung ab 27.04.2020 wurde sodann generell der Parteiverkehr der Verwaltung Zug um Zug erweitert. Insbesondere wurde ab diesem Zeitpunkt die Verwaltung wieder für nicht unbedingt notwendige Behördengänge geöffnet. Dabei wurden allerdings umfassende Maßnahmen ergriffen, diese Öffnung im Rahmen des infektionsschutztechnisch und –rechtlich Möglichen auszugestalten. Hierbei wurden zunächst Maßnahmen wie ein Zugang nur via Terminvereinbarung (Ausnahme: Bürgerbüro), die Regulierung von Wartenden, ggf. Zugangsbeschränkungen, ggf. Sicherheitsdienste und Lotsen, Sicherheitshinweise zu Hygiene und

Abstandserfordernis, Beschaffung von sog. Spuckschutz insbesondere an Theken/Schaltern, ergriffen. Stellenweise wurde auf die Bereitstellung einzelner Angebote (Fahrkarten- und Merchandiseverkauf im Bürgerbüro) verzichtet, um das Besucheraufkommen maßvoll anlaufen zu lassen; diese Angebote wurden zwischenzeitlich teilweise ausgeweitet. Der Zugang ist für Bürgerinnen und Bürger vorerst nur mit einer Mund-Nase-Bedeckung möglich. Vereinzelt wurden auch getrennte Eingänge und Ausgänge festgelegt und/oder Öffnungszeiten angepasst. Reinigungszyklen wurden intensiviert.

Dies deckt sich mit den Maßnahmen anderer Städte im Zuge der dortigen Verwaltungsöffnung. Ein Gesamtabriss zum interkommunalen Geschehen ergibt sich aus einer Umfrage des Städtetags (siehe Anlage), die dort getroffenen Einzelmaßnahmen wurden nahezu vollständig auch in Schwabach praktiziert.

Ab der Woche 11.-17.05.2020 wurden weitere Dienststellen insbesondere im Kulturbereich reaktiviert. So wurde im entsprechenden Zeitraum die Musikschule (11.05.), die Stadtbibliothek (12.05.) sowie das Stadtmuseum (16.05.) wieder für den Öffentlichkeitsbetrieb geöffnet. Seit Montag, 11.05. gilt beim Stadtverkehr der übliche Schulfahrplan, der den zwischenzeitlich bis dahin stattfindenden Ferienfahrplan ablöste. In diesem Zusammenhang wurde auch der Fahrkartenverkauf im Bürgerbüro wieder angeboten. Durch die Ausweitung des Parteiverkehrs mussten vereinzelt zusätzliche Lenkungs- und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Sicherheitsdiensteinsatz am Bürgerbüro).

4. Dienstbetrieb & Arbeitsschutz

Die weiteren und gegebenenfalls abschließenden Schritte der Verwaltungsöffnung sind dabei stets davon begleitet, ein Wiedererstarken des Infektionsgeschehens zu verhindern. Das bedeutet, dass sich die Stadtverwaltung auf eine neue Normalität in der Krise eingestellt hat. Der Pandemiestab unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters hat deshalb bei seiner Sitzung am 06.05.2020 die **Eckpunkte** definiert, wie beim Publikumsverkehr der Stadtverwaltung der Weg in **diese neue Normalität** verlaufen soll.

Insbesondere aufgrund der **dezentralen räumlichen Struktur unserer Verwaltung** wird es hier keine absolut einheitliche Vorgehensweise geben können.

4.1 Der bereits bisher praktizierte kontaktarme Publikumsverkehr mit vorheriger **Terminabsprache** ermöglicht grundsätzlich ein uneingeschränktes Dienstleistungsangebot.

4.2 Voraussetzung dafür, den Publikumsverkehr wieder weitgehend vollständig der freien Zugänglichkeit anzunähern, ist die **Umsetzung des Arbeitsschutzstandard COVID 19 in den Dienststellen**. Die Umsetzung des Arbeitsschutzstandard COVID 19 dient dem Schutz von Bediensteten und Publikum gleichermaßen.

4.3 Wo die Möglichkeiten zur Entzerrung der Ämterpräsenz aufgrund der langen Zeitdauer seit ihrer Einführung ausgeschöpft sind, wird eine Schicht-/Teams-Struktur nicht länger (vollumfänglich) aufrecht zu erhalten sein. Teilweise ist ein Schichtbetrieb allerdings auch in Anbetracht umfassenden Arbeitsanfalls nicht dauerhaft praktikierbar, um termingerechte Erledigungen zu gewährleisten. Vor allem soweit hierdurch beispielsweise Mehrfachbelegungen erforderlich werden, werden geeignete Maßnahmen ergriffen (Abstandsregelung, Trennscheibenlösung, o.Ä.). Dies befindet sich priorisiert nach Problemintensität der jeweiligen Ämter und Dienststellen in Umsetzung.

Parallel werden auch die Homeoffice-Angebote weiterhin umfänglich genutzt.

4.4 Bürgerinnen und Bürger sind vor Betreten von Ämtergebäuden (z.B. durch Aushang oder bei Terminvereinbarung) auf die **allgemeinen „Corona-Sicherheitshinweise“ der Stadtverwaltung** hinzuweisen; dies geschieht durch Aushang an den Eingängen. Zur weiteren Konkretisierung für die bayerischen Behörden und Gerichte haben das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales **Hinweise zum Tragen von Masken** erstellt. Diese geben Mindestempfehlungen, für welche Beschäftigten das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen unter Infektions- und Arbeitsschutzgesichtspunkten geboten ist, wobei diese Empfehlungen im Einzelfall gegebenenfalls entsprechend den Verhältnissen vor Ort zu konkretisieren sind. Dieses Konzept wird bei der Stadt Schwabach angewandt.

Grundsätzlich gilt damit für die Mitarbeitenden der Stadt Schwabach: in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, sind Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen. Den Mitarbeitern wird eine einfache Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung gestellt; sie ist für den dienstlichen Gebrauch vorgesehen, Bestehen aufgrund spezieller Tätigkeiten erhöhte Infektionsgefährdungen, ist im Dienst Persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

III. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt bleiben gesonderter Darstellung vorbehalten.

Auswirkungen der obigen Ausführungen auf das Klima werden als gering eingestuft.